

## Dokumentation

### Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung 2001 und Index der Einzelhandelspreise Deutschland, früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost 1995 = 100 (Im Anschluss an FF 2001, 21 für 2000)

Jahr/Monat	Deutschland		Früheres Bundesgebiet				Neue Länder und Berlin-Ost			
	Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	Index der Einzelhandelspreise	Preisindex für die Lebenshaltung				Preisindex für die Lebenshaltung			
			Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen
2001 Januar	108,3	103,4	108,2	107,2	107,7	108,6	109,1	107,8	108,2	109,0
Februar	109,0	103,7	108,9	107,8	108,4	109,2	109,8	108,4	108,9	109,8
März	109,1	104,0	109,0	107,9	108,5	109,3	110,0	108,6	109,1	109,9
April	109,5	104,4	109,3	108,3	109,0	109,8	110,4	109,2	109,7	110,4
Mai	110,0	104,9	109,8	108,8	109,5	110,4	111,1	109,8	110,4	111,1
Juni	110,2	105,1	110,0	109,0	109,7	110,6	111,2	110,0	110,6	111,4
Juli	110,2	104,9	110,0	109,3	109,9	110,7	111,3	110,1	110,6	111,6
August	110,0	104,8	109,8	109,1	109,7	110,5	111,0	109,8	110,4	111,2
September	110,0	105,1	109,8	108,8	109,4	110,4	111,0	109,6	110,2	111,0
Oktober	109,7	105,0	109,5	108,6	109,2	110,2	110,7	109,4	110,0	110,7
November	109,5	104,8	109,3	108,3	108,9	110,0	110,5	109,0	109,6	110,5
Dezember	109,6	104,8	109,4	108,4	109,0	110,1	110,7	109,3	109,8	110,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, R 7E, 12/2001

## Personalien

### Vorsitzende der Familiensenate in Bayern

In Bayern gibt es drei Oberlandesgerichte: in Bamberg, München und Nürnberg. Nach zwei Jahren sind vier neue Vorsitzende bestellt, und zwar in dreizehn Familiensenaten (vgl. FF 2000, 93).

#### OLG Bamberg

Gerichtseingesessene = 2.444.566

OLG Bamberg, Wilhelmplatz 1, 96047 Bamberg  
Postfach 1729, 96008 Bamberg  
Telefon: 09 51/z. Zt. 98 60 70, Fax: 09 51/8 33 - 12 30 und 8 33 - 12 40

2. Senat: VRiOLG Dr. Faber  
7. Senat: VRiOLG Dr. Bopp

Geburtsdatum  
23. 2. 1939

–

#### OLG München

Gerichtseingesessene = 6.650.215

OLG München, Prielmayerstraße 5, 80335 München  
Telefon: 089/5597-02, Fax: 089/5597-3570

Senate in Augsburg, Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg  
Telefon: 08 21/31 05 - 0, Fax: 08 21/31 05 - 5 02

	Geburtsdatum
2. Senat: VRiOLG Dr. Reiß, Tel. 089/5597-3121	28. 8. 1941
11. Senat: VRinOLG Florentz, Tel. 089/5597-2647	10. 12. 1941
12. Senat: VRinOLG Miersch, Tel. 089/5597-3311	8. 8. 1939
16. Senat: VRiOLG Dr. Gerhardt, Tel. 089/5597-2492	17. 1. 1941
17. Senat: VRiOLG Dr. Pauling,	–
26. Senat: VRiOLG Dr. Müller, Tel. 089/5597-2302	20. 5. 1939
4. Senat (Augsburg): VRiOLG Dr. Graba, Tel. 08 21/31 05 - 213	6. 2. 1941
30. Senat (Augsburg): VRiOLG Barth, Tel. 08 21/31 05 - 305	31. 10. 1942

## OLG Nürnberg

Gerichtseingessene = 2.993.144

Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg

Telefon: 09 11/321-01, Fax: 09 11/321-2880

	Geburtsdatum
7. Senat: VRiOLG Bischoff, Tel. 09 11/32 12-222	6. 2. 1940
10. Senat: VRiOLG Kleinknecht, Tel. 09 11/32 12-355	25. 2. 1941
11. Senat: VRiOLG Dr. Forster, Tel. 09 11/32 12-356	29. 6. 1940

## Rechtsprechung

### Nacheheliche Unterhaltsbemessung in nicht verfassungsgemäßer Auslegung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse nach § 1578 Abs. 1 BGB durch Anwendung der sog. Anrechnungsmethode

Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG, § 1578 Abs. 1 BGB

BVerfG, Beschl v. 5. 2. 2002 – 1 BvR 105/95, 1 BvR 559/95, 1 BvR 457/96 –

### Zur Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit bei der Bemessung nachehelichen Unterhalts.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist inzwischen abgedruckt in NJW 2002, 1185 und in FamRZ 2002, 527.

■ **Anmerkung:** Die Anrechnungsmethode im Unterhaltsrecht ist verfassungswidrig. Ihre Anwendung bei der Berechnung von Ehegattenunterhalt verletzt die Betroffenen in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Entscheidung des BVerfG vom 5. 2. 2002 spricht Klartext und lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Immerhin haben die Richterinnen und Richter des BGH mit dieser Anrechnungsmethode zwanzig Jahre lang Recht gesprochen. Sie hielten fest an dieser Rechtsprechung trotz vielfacher und sorgfältig begründeter Kritik von Kennern der Materie. Sie standen zu ihrer Meinung auch noch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BVerfG zu den dort anhängigen Verfassungsbeschwerden, zu der sie – neben anderen Institutionen – aufgefördert worden waren<sup>1</sup>.

Doch dann kam es zu dem berühmten Urte. v. 13. 6. 2001<sup>2</sup>, in dem die Anrechnungsmethode als nicht mehr zeitgemäß zugunsten der Differenzmethode aufgegeben wurde. Hat der BGH möglicherweise gehofft, durch dieses Urteil mit der neuen Sicht im Unterhaltsrecht würden die Verfassungsbeschwerden gegenstandslos?

Für die Zukunft wird es vor allem um die Frage gehen, was aus rechtskräftigen Titeln über Ehegattenunterhalt wird, denen die Anrechnungsmethode zugrunde liegt.

Das Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 sagt dazu verständlicherweise nichts. Schon in den kurze Zeit danach veröffentlichten Anmerkungen zum Urteilsspruch haben sich jedoch Scholz und Luthin eingehend mit der Frage der Abänderung nach § 323 ZPO beschäftigt<sup>3</sup>. Bald darauf wurde bereits ein Teil der aufgeworfenen Fragen durch den BGH selbst geklärt, und zwar durch Urteil vom 5. 9. 2001<sup>4</sup>.

Für Prozessvergleiche über Trennungs- und nachehelichen Unterhalt nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, bei denen die Anrechnungsmethode Geschäftsgrundlage war, kann demnach Abänderung gemäß § 323 Abs. 1, 4 ZPO verlangt werden.

Entsprechendes gilt für Unterhaltstitel, die mit einer Unterwerfungsklausel nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO versehen sind. Der BGH vertritt dabei die Auffassung, der Geschäftswille der Vertragsschließenden beruhe auf einer gemeinsamen irrigen Rechtsauffassung oder auf einer übereinstimmenden Erwartung vom Fortbestand einer bestimmten Rechtsprechung. Die Änderung einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung – hier zur Differenz- und Anrechnungsmethode – führt demnach zu Störungen vertraglicher Vereinbarungen, die nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage im Wege der Anpassung zu bereinigen sind<sup>5</sup>.

Die Frage, ob eine Änderung seiner Rechtsprechung auch bei Urteilen eine Abänderung erlaubt, lässt der BGH in seinem Urteil vom 5. 9. 2001 ausdrücklich offen. Diese Frage ist streitig: Der BGH und die herrschende Meinung ließen bisher die Klage nach § 323 ZPO bei Änderung der Rechtsprechung für Urteile nicht zu<sup>6</sup>; die Autoren der oben genannten Anmerkungen zu den Urteilen des BGH vom 13. 6. und 5. 9. 2001 bejahen dagegen den Weg nach § 323 ZPO<sup>3/5</sup>.

Durch die jetzt vorliegende Entscheidung des BVerfG dürfte dieser Streit bezüglich der Urteile nach der Anrechnungsmethode beendet sein, und zwar durch die Rechtsprechung des BGH selbst. Sowohl in seinem Urteil vom 5. 9. 2001 als auch in einem früheren Urte. v. 12. 7. 1990 zur Frage der Abänderung<sup>7</sup> hat der BGH nämlich eindeutig festgestellt, dass eine Änderung der Gesetzeslage und die ihr gleichkommende verfassungskonforme Auslegung einer Norm durch das BVerfG eine Abänderung sowohl bei Vergleichen als auch bei Urteilen erlaubt. Im Urte. v. 12. 7. 1990, auf das der BGH in seinem Urte. v. 5. 9. 2001 ausdrücklich verweist, wird dazu ausgeführt, die Auslegung eines Gesetzes durch das BVerfG, abweichend vom bisherigen die Rechtsprechung beherrschenden Verständnis, stehe der Änderung der Gesetzeslage näher als eine bloße Änderung der Rechtsprechung. Durch eine solche Änderung der Rechtslage entfällt – so wird weiter ausgeführt – die Bindung an die frühere rechtliche Beurteilung, denn die bestehen bleibende Bindung würde dazu führen, dass verfassungswidrige Ergebnisse fortgeschrieben werden müssten.

Es kann also meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass die Tür für Abänderungsklagen nach § 323 ZPO bei allen rechtskräftigen Titeln, die auf der Anrechnungsmethode beruhen, offen ist.

Allerdings – darauf verweist Luthin<sup>8</sup> – wird im Abänderungsprozess eine erweiterte Billigkeitserwägung vorzunehmen sein. Es wird also zu prüfen sein, inwieweit auch der Unterhaltsschuldner schützenswert sein kann, der möglicherweise im Vertrauen auf den Fortbestand des für ihn vorteilhaften Titels wirtschaftliche – unumkehrbare! – Dispositionen getroffen hat.

Naturgemäß freue ich mich über das Ergebnis meiner Verfassungsbeschwerde (1 BvR 105/95), auch wenn ich etwas mehr als sieben Jahre darauf warten musste. Ich freue mich für viele Frauen, denen bisher Rechte beschnitten wurden. Ich freue mich aber auch für alle Männer. Denn vor allem als Mediatorin in Familienkonflikten wird mir immer wie-

1 Ziff. IV, 2 der Entscheidungsgründe vom 5. 2. 2002.

2 FamRZ 2001, 986.

3 FamRZ 2001, 1061 und 1065.

4 FamRZ 2001, 1687.

5 Zu diesem Urteil des BGH auch die Ausführungen von Borth, FamRZ 2001, 1653, 1658 sowie von Gottwald, FamRZ 2001, 1691.

6 BGH, FamRZ 1990, 1091, 1094 und die dort zitierte Literatur.

7 FamRZ 1990, 1091, 1094.

8 FamRZ 2001, 1065.